










Zweckverband Abwasserreinigung Fischbach-Glatt

Zweckverbandsstatuten

Bachs		
Dielsdorf		
Neerach		
Niederglatt		
Niederhasli		
Oberglatt		
Regensberg		
Rümlang		
Steinmaur		

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenschluss und Zweck	5
	Art. 1 Bestand.....	5
	Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	5
	Art. 3 Zweck	5
	Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinde.....	5
2.	Organisation.....	5
2.1	Allgemeine Bestimmungen.....	5
	Art. 5 Organe.....	5
	Art. 6 Amtsdauer.....	5
	Art. 7 Zeichnungsberechtigung.....	6
	Art. 8 Bekanntmachung	6
2.2	Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden.....	6
2.2.1	Allgemeine Bestimmungen.....	6
	Art. 9 Stimmrecht.....	6
	Art. 10 Verfahren	6
	Art. 11 Zuständigkeit.....	6
2.2.2	Die Initiative	7
	Art. 12 Gegenstand	7
	Art. 13 Zustandekommen	7
	Art. 14 Einreichung.....	7
2.3	Die Verbandsgemeinden	7
	Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	7
	Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden	7
	Art. 17 Beschlussfassung	7
2.4	Die Kläranlagekommission	8
	Art. 18 Zusammensetzung.....	8
	Art. 19 Konstituierung	8
	Art. 20 Aktuariat, Rechnungsführung und Klärmeister	8
	Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen	8
	Art. 22 Aufgabendelegation	9
	Art. 23 Einberufung und Teilnahme	9

	Art. 24	Beschlussfassung	9
2.5		Die Rechnungsprüfungskommission.....	10
	Art. 25	Zusammensetzung.....	10
	Art. 26	Aufgaben	10
	Art. 27	Beschlussfassung	10
3.		Personal und Arbeitsvergaben	10
	Art. 28	Anstellungsbedingungen.....	10
	Art. 29	Öffentliches Beschaffungswesen	10
4.		Verbandshaushalt.....	10
	Art. 30	Vermögensrechnung und Kostenausgleich	10
	Art. 31	Kostenverteilungsschlüssel.....	11
	Art. 32	Voranschlag.....	11
	Art. 33	Vorschüsse	11
	Art. 34	Rechnungsabschluss	11
	Art. 35	Jahresrechnung	11
	Art. 36	Haftung	11
5.		Bauten.....	11
	Art. 37	Verbandsanlagen.....	11
	Art. 38	Dimensionierung der Verbandsanlagen	12
	Art. 39	Aufteilung Investitionskosten.....	12
	Art. 40	Baukonto für gemeinsame Baukosten.....	12
	Art. 41	Beiträge	12
	Art. 42	Baukostenverteiler für spätere Bauten	13
	Art. 43	Beteiligungsquote.....	13
6.		Betrieb und Unterhalt	13
	Art. 44	Betrieb der Kläranlage	13
	Art. 45	Zuleitung von Abwässern.....	13
	Art. 46	Schädigende oder gefährdende Abwasser.....	13
	Art. 47	Benützung der Hauptsammelkanäle.....	14
	Art. 48	Einleitung in die Hauptsammelkanäle.....	14
	Art. 49	Abwasser von Nachbargemeinden.....	14
	Art. 50	Betriebs- und Unterhaltskosten	14
	Art. 51	Kostenverteiler Betriebs- und Unterhaltskosten.....	14

	Art. 52	Ordentlicher Betriebsaufwand	15
7.	Aufsicht und Rechtsschutz.....		15
	Art. 53	Aufsicht.....	15
	Art. 54	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten.....	15
8.	Austritt, Auflösung und Liquidation.....		15
	Art. 55	Austritt.....	15
	Art. 56	Auflösung.....	15
9.	Schlussbestimmungen.....		16
	Art. 57	Inkrafttreten.....	16
	Art. 58	Rechtsverantwortung	16
10.	Beschlussfassung und Genehmigung.....		16

Anhang 1: Übersicht Ausgabenkompetenzen neue Statuten

Hinweise: Soweit der Text der vorliegenden Zweckverbandsstatuten nur die neutrale oder männliche Personenform aufweist, schliesst diese immer sowohl weibliche als auch männliche Personen ein.

1. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Bachs, Dielsdorf, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Oberglatt, Regensberg, Rümlang und Steinmaur bilden unter dem Namen „Abwasserreinigung Fischbach-Glatt“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband (nachfolgend Verband genannt) nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindetet sich am Sitz der Gemeindeverwaltung Niederglatt.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt den Bau, Erweiterungen, Sanierungen und Betrieb

1. einer gemeinsamen mechanisch-biologischen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage) in der Au unterhalb Niederglatt;
2. des Hauptsammelkanals Fischbach (vom Regenwasserbecken am Scheidbach bis Au);
3. des Hauptsammelkanals Glatt (von der Kläranlage Rümlang bis Au);
4. der allfällig notwendigen Hilfsanlagen sowie weitere dem Gewässerschutz und der Beseitigung flüssiger oder fester Siedlungsabgänge dienender Einrichtungen.

Die zentrale Kläranlage dient im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen der Reinigung sämtlicher Abwässer, die ihr aus den kanalisiert Gebieten der Verbandsgemeinden zugeleitet werden. Die Bestimmungen des Artikels 46 bleiben vorbehalten.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinde

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Kläranlagekommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission.

Der Kläranlagekommission sind beigegeben:

1. der Aktuar;
2. der Rechnungsführer;
3. der Klärwärter mit den allenfalls erforderlichen Hilfskräften.

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Kläranlagekommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) und der Aktuar (im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter) gemeinsam.

Die Kläranlagekommission regelt die Anweisungsbefugnis und die Zeichnungsberechtigung im Geldverkehr.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Kläranlagekommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Kläranlagekommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr in einer Mehrheit der Verbandsgemeinden die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000.-- ;
oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 400'000.--.

2.2.2 Die Initiative

Art. 12 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Kläranlagekommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Verbandes.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der Gemeindevertreter und deren Stellvertreter in die Kläranlagekommission. Die Mitglieder der Kläranlagekommission müssen den Exekutiven der Verbandsgemeinden angehören;
2. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 400'000.-- bis Fr. 2'000'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.-- bis Fr. 200'000.--;
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Investitionsplans;
4. die Abnahme der Rechnung und Kenntnisnahme des Jahresberichts;
5. die Abnahme von Bauabrechnungen aufgrund besonderer Beschlüsse.

Art. 17 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung von 7 Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4 Die Kläranlagekommission

Art. 18 Zusammensetzung

Die Kläranlagekommission besteht aus 9 Mitgliedern, nämlich aus je einem Vertreter jeder Verbandsgemeinde. Jede Gemeinde bestellt zudem Stellvertreter.

Art. 19 Konstituierung

Die Kläranlagekommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Art. 20 Aktuariat, Rechnungsführung und Klärmeister

Das Aktuariat wird durch einen vom Gemeinderat Niederglatt bezeichneten Funktionär der Gemeindeverwaltung Niederglatt besorgt. Der Aktuar hat in der Kläranlagekommission beratende Stimme.

Die Führung der Verbandsrechnung obliegt dem Gutsverwalter der Gemeinde Dielsdorf.

Der Betrieb der Abwasserreinigungsanlage obliegt dem von der Kläranlagekommission auf Amtsdauer angestellten Klärmeister.

Der Rechnungsführer und der Klärmeister haben, soweit sie zu den Sitzungen der Kläranlagekommission beigezogen werden, beratende Stimme.

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen

Die Kläranlagekommission ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. Im Allgemeinen

- Die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen.

2. Für Planung, Erweiterung und Erneuerung

- Planung zur Anpassung an veränderte Verhältnisse sowie den aktuellen Stand der Gewässerschutz-Gesetzgebung
- Einholen und Bearbeitung der Projekte für Aus- oder Erneuerungsbauten
- Erwerb des erforderlichen Grundeigentums
- Einholung der für den Bau notwendigen Bewilligungen
- Abschluss der weiteren Rechtsgeschäfte
- Vergebung der Bauarbeiten und Lieferungen
- Überwachung der Bauarbeiten
- Einholen staatlicher Subventionen und anderer Beiträge
- Verabschiedung der Bauabrechnungen zuhanden der Verbandsgemeinden und des Kantons
- Ermittlung der Baukostenanteile gemäss Art. 39 bzw. Art. 43

3. Für Betrieb und Unterhalt

- Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs
- Anstellung des Klärmeisters und Anstellung des weiteren Kläranlagepersonals
- Festsetzung der Besoldung des Kläranlagepersonals und Erlass einer Dienstanweisung und der Betriebsvorschriften
- Genehmigung von Anschlüssen industrieller und gewerblicher Abwasser gemäss Art. 46
- Die Abnahme des Geschäftsberichtes und Weiterleitung an die Verbandsgemeinden.

4. Finanzielle Kompetenzen

- Ausgaben, die zwingende Folgen des Vollzugs gesetzlicher Vorschriften, Bestimmungen der Zweckverbandsstatuten oder früherer Beschlüsse darstellen (gebundene Ausgaben)
- Beschluss über dringende unvorhergesehene Ausgaben für die Behebung von Schäden und Betriebsstörungen, welche die Wirksamkeit der Anlage beeinträchtigen (gebundene Ausgaben)
- Berechnung der Betriebskostenanteile gemäss Art. 51
- Die Beratung des Voranschlags und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnissnahme des Finanzplans.
- Die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden.

Die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 400'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.--.

Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind im folgenden Umfang:

- a) einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 100'000.--
- b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 30'000.--.

Art. 22 Aufgabendelegation

Die Kläranlagekommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

Die Kläranlagekommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag des Gemeinderates einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben. Die Kläranlagekommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 24 Beschlussfassung

Die Kläranlagekommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn 7 Verbandsgemeinden vertreten sind. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 25 Zusammensetzung

Die Kläranlagekommission bestimmt zu Beginn jeder neuen Amtsperiode die RPK einer Verbandsgemeinde als zuständige Kontrollbehörde.

Art. 26 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung, besondere Bauabrechnungen und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 27 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 28 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Kläranlagekommission.

Art. 29 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Verbandshaushalt

Art. 30 Vermögensrechnung und Kostenausgleich

Der Verband führt keine eigene Vermögensrechnung. Investitionen, Erwerb von Grund und Rechten, Projekte, Bauleitungen und Abrechnungen, Probebetriebe und weitere durch Bauvorhaben auflaufende Kapitalkosten sowie die Betriebskosten werden über die jeweils aktuellen Kostenverteilungsschlüssel auf die Verbandsgemeinden verteilt. Die Baukosten sind sofort nach Erstellung der Bauabrechnungen durch anteilmässige Zahlungen bzw. Restzahlungen der Verbandsgemeinden auszugleichen.

Art. 31 Kostenverteilungsschlüssel

Sowohl die ordentlichen als auch die ausserordentlichen Betriebs- und Unterhaltskosten von Kläranlage und Hauptsammelkanälen sowie die Aufwendungen für kleinere Anschaffungen, Verbesserungen und Ergänzungen, für die keine besondere Baurechnung erstellt wird, werden der Betriebsrechnung belastet. Allfällige Einnahmen sind der Betriebsrechnung gutzuschreiben.

1. Kostenverteilungsschlüssel für Bauten

Investitionskosten für die zentrale Kläranlage Au, Niederglatt, werden nach Massgabe der Einwohner plus Einwohnergleichwerte (E + EGW) aus Industrie- und Gewerbebetrieben und von den einzelnen Verbandsgemeinden finanziert (Finanzierungsquote).

2. Kostenverteilungsschlüssel für Betrieb und Unterhalt

Der Ausgabenüberschuss der Betriebsrechnung ist von den Verbandsgemeinden nach Massgabe der jährlich zu ermittelnden Abwassermengen aus den einzelnen Verbandsgemeinden zu tragen.

Art. 32 Voranschlag

Der Voranschlag ist bis 1. September des laufenden Jahres durch die Kläranlagekommission an die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden bekannt zu geben. Eine Kopie des Voranschlages ist gleichzeitig den Finanzverwaltungen der Verbandsgemeinden zuzustellen.

Art. 33 Vorschüsse

Die Verbandsgemeinden haben dem Verband nach Bedarf die erforderlichen Bau- und Betriebskostenvorschüsse auf Abrechnung zinsfrei zu gewähren.

Art. 34 Rechnungsabschluss

Die Betriebsrechnung ist alljährlich auf Jahresende bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres abzuschliessen und innert 30 Tagen durch anteilmässige Leistungen der Verbandsgemeinden auszugleichen.

Art. 35 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist bis 15. Februar des folgenden Jahres durch die Kläranlagekommission an die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden bekannt zu geben. Eine Kopie der Jahresrechnung ist gleichzeitig den Finanzverwaltungen der Verbandsgemeinden zuzustellen.

Art. 36 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5. Bauten

Art. 37 Verbandsanlagen

Die auf Rechnung des Verbandes erworbenen Grundstücke, erstellten Anlagen und angeschafften beweglichen Einrichtungen stehen im Eigentum des Verbandes.

Art. 38 Dimensionierung der Verbandsanlagen

Die gemeinsame Kläranlage wurde im Rahmen der damaligen ersten Bauetappe für einen Trockenwetteranfall von 302 l/s bemessen. Der Dimensionierung der Anlage sind folgende Einwohnerzahlen (E) inklusive Einwohnergleichwerte (EGW) der Industrie zugrundegelegt:

Gemeinde Bachs	0	E+EGW
Gemeinde Dielsdorf	4'500	E+EGW
Gemeinde Neerach	1'250	E+EGW
Gemeinde Niederglatt	3'500	E+EGW
Gemeinde Niederhasli	4'500	E+EGW
Gemeinde Oberglatt	5'000	E+EGW
Gemeinde Regensberg	500	E+EGW
Gemeinde Rümlang	15'000	E+EGW
Gemeinde Steinmaur	3'500	E+EGW
Total	37'750	E+EGW

Art. 39 Aufteilung Investitionskosten

Die Investitionskosten inkl. Erwerb von Grund und Rechten, Projekt, Bauleitung Abrechnung, Probetrieb und weitere mit der Projektrealisierung verbundene Kosten werden wie folgt verteilt:

a) Prinzip

Investitionskosten für die zentrale Kläranlage Au, Niederglatt, werden nach Massgabe der Einwohner plus Einwohnergleichwerte (E + EGW) aus Industrie- und Gewerbebetrieben und von den einzelnen Verbandsgemeinden finanziert (Finanzierungsquote).

b) Ausnahmen

Abweichungen von dieser Regelung sind zulässig, wenn Verbandsgemeinden aus Einzelbetrieben Abwässer liefern, welche Ausbauinvestitionen verursachen.

c) Kostenanteile, Berechnungsunterlagen

Die Kläranlagekommission ermittelt die Kostenanteile gem. lit. a) und b) auf Grund der angeschlossenen Einwohner und Einwohnergleichwerte vor Baubeginn. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, der Kläranlagekommission die notwendigen Berechnungsgrundlagen vorzulegen. Die Berechnung der Einwohnergleichwerte erfolgt auf Grund einheitlicher Richtlinien, welche durch die Kläranlagekommission bestimmt werden. Wenn nötig, kann eine neutrale Fachstelle mit der Überprüfung der Berechnungsunterlagen betraut werden.

Art. 40 Baukonto für gemeinsame Baukosten

Die gesamten Baukosten werden während der Bauzeit einem gemeinsamen Baukonto belastet. Die Verbandsgemeinden haben diesem Konto ihre Baukostenanteile nach Massgabe des Baufortschrittes zu überweisen.

Art. 41 Beiträge

Staats- und Bundesbeiträge werden, soweit sie nicht den Gemeinden direkt ausgerichtet werden, den Gemeinden auf Abrechnung an ihrem Baukostenanteil gutgeschrieben. Beiträge, die den Verbandsgemeinden gemeinschaftlich zustehen und ihrer Natur nach nicht aus-scheidbar sind, sowie allfällige Einnahmen aus dem Bau werden der Bauabrechnung gut-geschrieben.

Art. 42 Baukostenverteiler für spätere Bauten

Der Baukostenverleger sowie die Zahlungs- und Abrechnungsvorschriften finden auch für spätere bauliche Massnahmen (Ergänzungen, Verbesserungen, Erneuerungen), für die eine besondere Baurechnung erstellt wird, sinngemäss Anwendung.

Art. 43 Beteiligungsquote

Die Beteiligungsquoten und entsprechenden Baukostenanteile der Verbandsgemeinden an den Verbandsanlagen sind auf Grund der angeschlossenen Einwohner plus Einwohnergleichwerte jährlich zu überprüfen und neu festzulegen (Amortisationsquote).

Die Differenz zwischen Amortisationsquote und Finanzierungsquote wird jährlich den Betriebskostenanteilen der einzelnen Verbandsgemeinden zu- oder abgerechnet (Abrechnung über Betriebsrechnung gemäss Art. 51). Der Ausgleich erfolgt während einer Amortisationszeit von 15 Jahren.

6. Betrieb und Unterhalt

Art. 44 Betrieb der Kläranlage

Der Verband hat die Kläranlage so zu betreiben, dass das zugeleitete Abwasser den technischen Möglichkeiten und den Geboten des Gewässerschutzes entsprechend gereinigt wird und dass für die Umgebung keine vermeidbaren Belästigungen entstehen.

Art. 45 Zuleitung von Abwassern

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, der Kläranlage im Rahmen dieses Vertrages alles verunreinigte Abwasser, das ihren Kanalnetzen zugeleitet wird, ohne Rücksicht auf die der Dimensionierung der Anlage zugrundegelegten Mengen zuzuleiten.

Droht eine Überlastung der Kläranlage, so haben die Verbandsgemeinden die Anlage zu erweitern.

Art. 46 Schädigende oder gefährdende Abwasser

Der Kläranlage dürfen keine Abwasser zugeleitet werden, welche die Anlage schädigen oder gefährden, ihren Betrieb erschweren oder beeinträchtigen oder ihren Wirkungsgrad herabsetzen. Massgebend für die Bewilligung von Anschlüssen an die Kanalisationsnetze der Verbandsgemeinden sind die vom Regierungsrat genehmigten Verordnungen über Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnungen bzw. Siedlungsentwässerungsverordnung) der Gemeinden. Bewilligungen für den Neuanschluss industrieller oder gewerblicher Abwasser dürfen von den Gemeindebehörden nur mit Ermächtigung oder unter dem Vorbehalt der Genehmigung seitens der Kläranlagekommission erteilt werden. Die Kläranlagekommission kann ihre Zustimmung von der Erfüllung sichernder Bedingungen abhängig machen.

Art. 47 Benützung der Hauptsammelkanäle

Jede Gemeinde ist berechtigt, den Hauptsammelkanälen das in ihrem Kanalisationsgebiet anfallende Abwasser bis zu den der Dimensionierung des Kanals zugrundegelegten Beschickungsmengen zuzuleiten.

Diese Mengen betragen für:

Bachs	12	l/sec
Dielsdorf	240	l/sec
Neerach	60	l/sec
Niederglatt	168	l/sec
Niederhasli	240	l/sec
Oberglatt	288	l/sec
Regensberg	17	l/sec
Rümlang	720	l/sec
Steinmaur	168	l/sec

Das Abwasser hat in qualitativer Hinsicht den in Artikel 46 festgelegten Anforderungen zu entsprechen.

Art. 48 Einleitung in die Hauptsammelkanäle

Jede Gemeinde bewilligt gemäss den Vorschriften ihrer vom Regierungsrat genehmigten Kanalisationsverordnung bzw. Siedlungsentwässerungsverordnung und gemäss den Richtlinien des Zweckverbandes die Anschlüsse privater Abwasserleitungen an ihren Abschnitt des Hauptsammelkanals. Die Abgaben der Grundeigentümer fallen der betreffenden Gemeinde zu. Für Anschlüsse gewerblicher und industrieller Abwasser bleiben die Bestimmungen von Artikel 46 vorbehalten.

Art. 49 Abwasser von Nachbargemeinden

Die Vertragsgemeinden sind ermächtigt, im Rahmen der ihnen zustehenden maximalen Beschickungsquoten, Abwasser benachbarter Nichtvertragsgemeinden in ihre Kanalisationsnetze aufzunehmen und den Abwassersammelkanälen zuzuführen.

Die Abwassernetze der anzuschliessenden Nichtvertragsgemeinden müssen hinsichtlich ihrer technischen Beschaffenheit den an die Kanalisationsnetze der Vertragsgemeinden gestellten Anforderungen genügen.

Die zwischen den Vertrags- und Nichtvertragsgemeinden getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch die Kläranlagekommission.

Art. 50 Betriebs- und Unterhaltskosten

Sowohl die ordentlichen als auch die ausserordentlichen Betriebs- und Unterhaltskosten von Kläranlage und Hauptsammelkanälen sowie die Aufwendungen für kleinere Anschaffungen, Verbesserungen und Ergänzungen, für die keine besondere Baurechnung erstellt wird, werden der Betriebsrechnung belastet. Allfällige Einnahmen sind der Betriebsrechnung gutzuschreiben.

Art. 51 Kostenverteiler Betriebs- und Unterhaltskosten

1. Prinzip

Der Ausgabenüberschuss der Betriebsrechnung ist von den Verbandsgemeinden nach Massgabe der jährlich zu ermittelnden Abwassermengen aus den einzelnen Verbandsgemeinden zu tragen.

2. Ermittlung

Für die Ermittlung der Abwassermenge erstellt, betreibt und unterhält der Verband geeignete Messeinrichtungen. Die Ermittlung der Zuflussmenge erfolgt in Messkampagnen bei Trockenwetter.

Die Kläranlagekommission kann für einzelne Verbandsgemeinden einen Zuschlag auf die anteilmässigen Betriebskosten verlangen, wenn aus deren Einzugsgebiet Abwasser mit überdurchschnittlicher Verschmutzung anfallen und daher einen besonderen Betriebsaufwand oder spezielle Aufbereitungsmassnahmen erfordern.

Die Kläranlagekommission ist für das Messkonzept und die Ermittlung der Kostenanteile und allfälliger Zuschläge verantwortlich.

Art. 52 Ordentlicher Betriebsaufwand

Der ordentliche Betriebsaufwand für Kläranlage und Hauptsammelkanäle wird durch den Voranschlag beschlossen.

7. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 53 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 54 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dielsdorf Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

8. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 55 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 56 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur aus wichtigen Gründen und unter Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 51.

9. Schlussbestimmungen

Art. 57 Inkrafttreten

Diese Statuten werden vorbehältlich der rechtskräftigen Annahme durch die Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen den Zweckverbandsvertrag vom Juni 2003 (genehmigt vom Regierungsrat gemäss RRB Nr. 1651 vom 12. November 2003).

Art. 58 Rechtsverantwortung

Der Verband führt alle laufenden Verträge und Geschäfte weiter, die in Anwendung des alten Zweckverbandsvertrages abgeschlossen wurden.

10. Beschlussfassung und Genehmigung

- durch die Gemeindeversammlungen
 - der Gemeinde Bachs vom
 - der Gemeinde Dielsdorf vom
 - der Gemeinde Neerach vom ...
 - der Gemeinde Niederglatt vom
 - der Gemeinde Niederhasli vom
 - der Gemeinde Oberglatt vom
 - der Gemeinde Regensberg vom
 - der Gemeinde Rümlang vom
 - der Gemeinde Steinmaur vom

- durch den Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. vom

- in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinden veröffentlicht am
 - Zürcher Unterländer 2009
 - Amtsblatt des Kantons Zürich 2009